

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

	Gesamtzuschussquote im Asylverfahren mind. 50 Prozent?	Gesamtzuschussquote im Asylverfahren unter 50 Prozent?	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia (laut BAMF).	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. Die Gesamtzuschussquote liegt bei vielen weiteren Herkunftsstaaten bei über 50 Prozent. Dennoch wird die „gute Bleibeperspektive“ bei ihnen offiziell nicht gesehen.
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	nein	nein	nein	§ 132 Abs. 1 SGB III Anmerkung: Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit ist nur dann Ausbildungsförderung zu leisten, wenn Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran oder Somalia kommen. Alle anderen könnten keinen „dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt“ erwarten. Damit lässt die BA die individuelle Bleibeperspektive aufgrund einer Ausbildung unbeachtet. Dies ist aus unserer Sicht eine rechtlich und tatsächlich nicht haltbare Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Daher sollten gegen die Ablehnung der Leistungen Rechtsmittel eingelegt werden. Vgl.: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Januar 2018 (AZ: L 14 AL 5/18 B ER) → Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. Schreiben des BMAS vom 26.2.2016 → BAB nur, wenn die Person nicht mehr in einer (Landes-) Aufnahmeeinrichtung wohnt. → BvB nur, wenn Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang erwarten lassen. Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BaföG).
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	nein	nein	nein	
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III	Ja, ab 4. Monat	nein	nein	nein	
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 4. Monat	nein	nein	nein	
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 4. Monat	nein	nein	nein	
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	nein	nein	nein	nein	
BAföG	nein	nein	nein	nein	



Ausbildungsförderung mit Duldung				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III) und Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB.	Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB.	Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder <i>kein</i> Asylantrag gestellt wurde: Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB. Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG. Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	§ 59 SGB III sowie § 132 Abs. 2 SGB III → Für rein schulische Ausbildungen bzw. Studium ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich. → Für betriebliche Ausbildungen sowie für die Förderung im Rahmen von Berufsvorbereitung ist eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III (inkl. BAB bzw. Ausbildungsgeld)	Nach sechs Jahren.	Nach sechs Jahren.	Nach sechs Jahren.	→ Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. Schreiben des BMAS vom 26.2.1016 BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 13. Monat	Ja, ab 13. Monat	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 13. Monat (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG).
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 13. Monat	Ja, ab 13. Monat	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 13. Monat (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	
Außerbetriebl. Ausbildung BaE (§ 76 SGB III)	nein	nein	nein	
BAföG	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 16. Monat	§ 8 Abs. 2a BAföG

Stand: 12. Juni 2018

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626